
Volksabstimmung

29. November 2026

Erste Vorlage

**Bundesbeschluss über die
Zusatzfinanzierung der AHV
durch eine Erhöhung der
Mehrwertsteuer**

Zweite Vorlage

**Volksinitiative «Für eine
Einschränkung von Feuerwerk»**

Dritte Vorlage

**Volksinitiative «Ja zu fairen
Bundessteuern auch für
Ehepaare – Diskriminierung
der Ehe endlich abschaffen!»**

Vierte Vorlage

**Änderung des
Kriegsmaterialgesetzes**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erste Vorlage

Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

In Kürze	→	4–5
Im Detail	→	12
Argumente	→	20
Abstimmungstext	→	24

Zweite Vorlage

Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk»

In Kürze	→	6–7
Im Detail	→	26
Argumente	→	30
Abstimmungstext	→	34

Dritte Vorlage

Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!»

In Kürze	→	8–9
Im Detail	→	36
Argumente	→	44
Abstimmungstext	→	48

Vierte Vorlage

Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

In Kürze	→	10–11
Im Detail	→	50
Argumente	→	56
Abstimmungstext	→	60



Die Videos zu den
Abstimmungen:
 admin.ch/videos-de



Die App zu den
Abstimmungen:
VoteInfo

In Kürze

Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Ausgangslage

Im März 2024 hat die Schweizer Stimmbevölkerung die Initiative für eine 13. AHV-Rente angenommen. Die 13. Rente wird im Dezember 2026 erstmals an die rund 2,6 Millionen Rentnerinnen und Rentner ausbezahlt. Das kostet zu Beginn über 4 Milliarden und später über 5 Milliarden Franken. Davon muss der Bund gut einen Fünftel übernehmen. Der Rest ist zurzeit nicht finanziert. Bereits 2026 gibt die AHV mit der 13. Rente mehr aus, als sie einnimmt. Ohne zusätzliche Einnahmen wird das Defizit von Jahr zu Jahr grösser und die AHV gerät finanziell zunehmend in Schieflage.

Die Vorlage

Das Parlament hat deshalb beschlossen, einen Teil der 13. AHV-Rente mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) um 0,4 Prozentpunkte zu finanzieren. Nicht erhöht wird die Mehrwertsteuer auf gewisse alltägliche Güter wie Lebensmittel oder Medikamente. Die Erhöhung verschafft der AHV zusätzliche Einnahmen in der Höhe von schätzungsweise 1,4 Milliarden Franken pro Jahr. Zusammen mit dem Bundesbeitrag deckt sie rund die Hälfte der zusätzlichen Kosten der 13. AHV-Rente. Dadurch verringern sich die jährlichen Defizite, die durch die zusätzlichen Ausgaben für die 13. AHV-Rente entstehen, und die Reserven der AHV (Ausgleichsfonds) sinken weniger schnell. Über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer muss abgestimmt werden. Sie kann frühestens Anfang 2028 in Kraft treten. Somit gibt es für die Auszahlungen der 13. AHV-Rente in den Jahren 2026 und 2027 keine Zusatzfinanzierung.

Vorlage im Detail	→	12
Argumente	→	20
Abstimmungstext	→	24

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 19. Juni 2026 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Bundesrat und Parlament wollen eine finanziell stabile AHV. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer für die 13. AHV-Rente ist dazu ein wichtiger Schritt. Via Mehrwertsteuer werden die Kosten für den Ausbau der AHV auf alle Generationen verteilt. Gewisse alltägliche Güter wie Lebensmittel sind von der Erhöhung ausgenommen.

admin.ch/ahv-zusatzfinanzierung

Standpunkt der Minderheit im Parlament

Nein

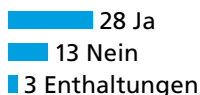
Eine Minderheit des Parlaments ist gegen die Vorlage. Sie möchte die 13. AHV-Rente im Rahmen der nächsten Reform finanzieren. Dabei soll die AHV nicht nur über zusätzliche Einnahmen finanziell stabilisiert werden, sondern auch mit strukturellen Massnahmen wie etwa einer Erhöhung des Rentenalters.

parlament.ch > Stichwörter, Geschäfte ... > 24.073

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



In Kürze

Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk»

Ausgangslage

Feuerwerk löst sehr unterschiedliche Reaktionen aus. Für die einen gehört es traditionell zum 1. August und vermehrt auch zu Silvester. Für andere ist Feuerwerk ein Ärgernis, das Lärm und Umweltverschmutzung verursacht sowie Tiere aufschreckt. Heute gibt es zahlreiche Vorschriften wie Altersgrenzen und Bewilligungspflichten, die den Gebrauch von Feuerwerk regeln. Zudem können die Kantone und die Gemeinden den Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern beschränken oder verbieten. Sie haben damit die Möglichkeit, die negativen Auswirkungen von Feuerwerk zu reduzieren.

Die Initiative

Die Initiantinnen und Initianten verlangen einen stärkeren Schutz von Menschen, Tieren und Natur vor Lärm, Luftschadstoffen, Abfall, Unfällen und Bränden, die durch Feuerwerk verursacht werden. Die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» will den Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, verbieten. Sie lässt offen, welche Feuerwerkskörper als lärm-erzeugend gelten und daher verboten werden sollen. Lärm-arme Feuerwerkskörper wie bengalische Feuer und herkömmliche Vulkane sollen gemäss den Initiantinnen und Initianten erlaubt bleiben. Zudem könnten die Kantone für Anlässe von überregionaler Bedeutung Ausnahmegewilligungen erteilen, etwa zum Nationalfeiertag am 1. August oder bei anderen Volksfesten. Auch an solchen Anlässen sollen Einzelpersonen jedoch keine lärm-erzeugenden Feuerwerkskörper abbrennen dürfen.

Vorlage im Detail	→	26
Argumente	→	30
Abstimmungstext	→	34

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» annehmen?**

**Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament**

Nein

Für Bundesrat und Parlament geht die Initiative zu weit. Feuerwerk gehört für viele am 1. August oder an Silvester zur Feier. Die Belastungen durch Feuerwerk sind auf wenige Tage im Jahr begrenzt. Sein Gebrauch ist schon heute stark reglementiert. Die Kantone und die Gemeinden können Feuerwerk zusätzlich einschränken.

 admin.ch/feuerwerksinitiative

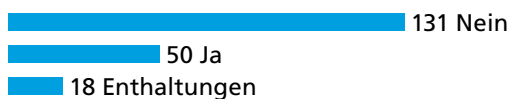
**Empfehlung des
Initiativkomitees**

Ja

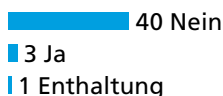
Laut dem Komitee schützt die Initiative Menschen, Tiere sowie Umwelt und schafft klare nationale Regeln. Sie setze dort an, wo die Belastung entstehe: bei lauten und knallenden Feuerwerkskörpern im privaten Gebrauch. Öffentliche Feuerwerke und stimmungsvolle, leise Feuerwerkskörper wie Vulkane blieben möglich.

 feuerwerksinitiative.ch

**Abstimmung
im Nationalrat**



**Abstimmung
im Ständerat**



In Kürze

Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!»

Ausgangslage

Heute werden Ehepaare und unverheiratete Paare unterschiedlich besteuert. Mit der vom Stimmvolk am 8. März 2026 angenommenen Individualbesteuerung entfällt diese unterschiedliche Behandlung. Ab 2032 werden alle Steuerpflichtigen auf Bundes- und Kantonsebene individuell besteuert. Das heisst: Jede Person versteuert das eigene Einkommen und Vermögen.

Die Initiative

Im Gegensatz zur Individualbesteuerung sieht die Initiative vor, dass die Einkommen eines Ehepaars für die direkte Bundessteuer weiterhin zusammengerechnet werden. Zudem sollen Ehepaare gegenüber anderen Steuerpflichtigen nicht benachteiligt werden. Beides soll neu in der Verfassung stehen. Das Parlament hat drei Jahre Zeit, die Initiative per Gesetz umzusetzen. Tritt bis 2030 kein entsprechendes Gesetz in Kraft, muss der Bundesrat die sogenannte alternative Steuerberechnung einführen: Dabei wird die direkte Bundessteuer eines Ehepaars sowohl nach der gemeinsamen Besteuerung berechnet als auch nach der Besteuerung von Unverheirateten. Das Ehepaar bezahlt dann den tieferen Betrag. Die finanziellen Auswirkungen der Initiative hängen von der Umsetzung durch Bundesrat oder Parlament ab. Gestützt auf die heutigen Steuertarife dürften je nach Umsetzung bei der direkten Bundessteuer vor allem Ehepaare insgesamt um schätzungsweise 680 Millionen bis 3 Milliarden Franken pro Jahr entlastet werden. Auf Kantonsebene würde hingegen ab 2032 die Individualbesteuerung gelten, falls dies bis dahin gesetzlich nicht angepasst wird.

Vorlage im Detail	→	36
Argumente	→	44
Abstimmungstext	→	48

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Volksinitiative
«Ja zu fairen Bundessteuern auch für
Ehepaare – Diskriminierung der Ehe
endlich abschaffen!» annehmen?**

**Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament**

Nein

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen. Die Heiratsstrafe ist mit der Individualbesteuerung bereits abgeschafft. Die Initiative privilegiert Ehepaare gegenüber Unverheirateten und schafft neue Unsicherheiten, weil sie zu widersprüchlichen Steuersystemen bei Bund und Kantonen führen kann.

 admin.ch/ehepaarbesteuerung

**Empfehlung des
Initiativkomitees**

Ja

Für das Komitee steht die Initiative für Modernität, Gerechtigkeit und Einfachheit. Sie bringe eine pragmatische Lösung und verankere einen klaren Grundsatz in der Verfassung: Ehepaare werden bei der direkten Bundessteuer gemeinsam veranlagt und dürfen gegenüber anderen Steuerpflichtigen nicht benachteiligt werden.

 ja-zu-fairness.ch

**Abstimmung
im Nationalrat**

 102 Nein
 97 Ja
0 Enthaltungen

**Abstimmung
im Ständerat**

 24 Nein
 20 Ja
0 Enthaltungen

In Kürze

Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

Ausgangslage

Das Kriegsmaterialgesetz legt fest, unter welchen Voraussetzungen Waffen, Waffensysteme und Waffenteile exportiert werden dürfen. Ein Export wird beispielsweise nicht bewilligt, wenn das Bestimmungsland in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist oder Menschenrechte verletzt. Ausgeschlossen ist ein Export auch, wenn das Risiko besteht, dass das Material gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt oder unerlaubt weitergegeben wird.

Die Vorlage

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die Sicherheitslage in Europa deutlich verschlechtert. Damit der Bundesrat angemessen auf die neuen Herausforderungen reagieren kann, hat das Parlament beschlossen, die Bedingungen für den Export von Kriegsmaterial anzupassen. Sofern es mit der Neutralität und den aussen- und sicherheitspolitischen Interessen vereinbar ist, darf Kriegsmaterial neu an einen Partnerstaat geliefert werden, der in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist. Neu kann der Bundesrat auch von den Bewilligungskriterien abweichen, wenn ausserordentliche Umstände bestehen und dies zur Wahrung der Interessen der Schweiz erforderlich ist. Staaten, die Schweizer Kriegsmaterial kaufen, müssen zudem nicht mehr in jedem Fall zusichern, dass sie dieses nur mit Einwilligung der Schweiz an andere Länder weitergeben. Bewilligungen müssen weiterhin immer mit dem Neutralitätsrecht, den Menschenrechten und anderen internationalen Verpflichtungen vereinbar sein. Gegen diese Änderungen wurde das Referendum ergriffen. Deshalb wird die Vorlage dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

Vorlage im Detail	→	50
Argumente	→	56
Abstimmungstext	→	60

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Änderung vom 19. Dezember 2025 des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG) annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Bundesrat und Parlament wollen mit den vorgesehenen Anpassungen sicherstellen, dass die Schweiz Kriegsmaterial an Partnerstaaten exportieren und eine wettbewerbsfähige Rüstungsindustrie im Inland aufrechterhalten kann. Dies ist eine Voraussetzung, damit sich die neutrale Schweiz im Angriffsfall verteidigen kann.

 admin.ch/kriegsmaterialgesetz

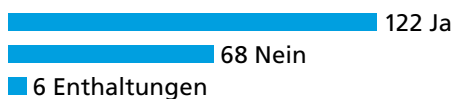
Empfehlung des Referendumskomitees

Nein

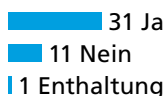
Laut dem Komitee können mit der Schwächung des Kriegsmaterialgesetzes Schweizer Waffen an Unrechtsstaaten verkauft oder weitergegeben werden. Dadurch erhöhe sich das Risiko deutlich, dass sie bei Terrorgruppen und in Kriegen landen. Die Gesetzesänderung schade der Sicherheit und der Schweizer Neutralität massiv.

 kriegsmaterial-referendum.ch

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



Im Detail

Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Debatte Parlament	→	20
Argumente Bundesrat und Parlament	→	22
Abstimmungstext	→	24

Ausgangslage

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) wurde 1948 geschaffen und ist das wichtigste Sozialwerk der Schweiz. 2,6 Millionen Menschen erhalten heute eine AHV-Rente. Für viele von ihnen ist sie das zentrale Einkommen im Alter. Die Stimmberechtigten haben im März 2024 die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)» angenommen. Die Initiative legt fest, dass alle Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente eine 13. AHV-Rente erhalten. Die erste Auszahlung erfolgt im Dezember 2026.

Einnahmequellen der AHV

Die AHV deckt ihre Ausgaben zum grössten Teil mit Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber. 2025 machten diese Beiträge rund 70 Prozent der Einnahmen aus. Gut 20 Prozent der Einnahmen stammen vom Bund, was gesetzlich so festgelegt ist. Dieser finanziert seinen Beitrag hauptsächlich aus allgemeinen Bundesmitteln sowie aus den Steuern auf Tabak und Spirituosen. Weitere rund 9 Prozent der Einnahmen stammen aus der Mehrwertsteuer (MWST) sowie der Spielbankenabgabe. 2025 betrugen die Einnahmen der AHV gut 55 Milliarden Franken. Zu den Einnahmen hinzu kommen jeweils Erträge aus der Anlage der Reserven der AHV. Diese Erträge können sehr unterschiedlich ausfallen.¹

Folgen der 13. AHV-Rente

Mehr Rente

Mit dem Volksentscheid zur 13. AHV-Rente wird die AHV ausgebaut. Ab 2026 erhalten unverheiratete Rentnerinnen und Rentner bis zu 2520 Franken mehr Rente pro Jahr. Für Ehepaare sind es maximal 3780 Franken. Die Auszahlung erfolgt einmal pro Jahr, jeweils im Dezember.

1 «Finanzierung der AHV», Bundesamt für Sozialversicherungen BSV ([bsv.admin.ch](https://www.bsv.admin.ch) > Sozialversicherungssystem > Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) > Organisation und Finanzierung der AHV > Finanzierung der AHV)

Zusätzliche Kosten

Die 13. AHV-Rente kostet 2026 über 4 Milliarden Franken. Weil die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner steigt und die Renten regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden, steigen auch die Ausgaben: Ab 2035 kostet die 13. AHV-Rente schätzungsweise über 5 Milliarden Franken pro Jahr. Der Bund finanziert gut einen Fünftel der Ausgaben der AHV. Dies gilt auch für die 13. Rente. Der Bund übernimmt also zuerst über 800 Millionen und später über 1 Milliarde Franken der Kosten, welche die 13. AHV-Rente verursacht.²

Wachsende Defizite

Die zusätzlichen Ausgaben für die 13. AHV-Rente führen dazu, dass die jährlichen Defizite in der AHV anwachsen: 2026 übersteigen die Ausgaben die Einnahmen bereits um mehr als 1 Milliarde Franken; ohne zusätzliche Einnahmen steigen die jährlichen Defizite gemäss den aktuellen Schätzungen bis 2035 auf fast 5 Milliarden Franken an.³

AHV-Ausgleichsfonds

Über den AHV-Ausgleichsfonds werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben der AHV abgewickelt. In den Fonds fliessen insbesondere die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie der Bundesbeitrag und ein Teil der Mehrwertsteuer. Aus dem Fonds werden laufend alle Leistungen der AHV bezahlt. Das Gesetz schreibt vor, dass der Fonds in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe der AHV sinken darf. Der AHV-Ausgleichsfonds wird auch als «AHV-Reserven» bezeichnet.

Der AHV-Ausgleichsfonds erfüllt zwei wichtige Funktionen:

1. Er gleicht Schwankungen zwischen Einnahmen und Ausgaben aus und gewährleistet die Auszahlung der Renten auch dann, wenn die Einnahmen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten vorübergehend zurückgehen.
2. Gelder aus dem Fonds werden an den Finanzmärkten angelegt und verschaffen der AHV in wirtschaftlich guten Zeiten zusätzliche Erträge.

- 2 «Finanzielle Lage und Perspektiven der Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV», Bundesamt für Sozialversicherungen BSV ([bsv.admin.ch](https://www.bsv.admin.ch) > Reformen & Analysen > Finanzen & Perspektiven > Finanzen AHV)
- 3 «Finanzielle Lage und Perspektiven der Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV», BSV (siehe vorangehende Fussnote). Allfällige Erträge auf den angelegten Geldern des AHV-Fonds sind in dieser Berechnung nicht berücksichtigt, da sie je nach Wirtschaftslage sehr unterschiedlich ausfallen können.

Sinkende Reserven

Die jährlichen Defizite führen dazu, dass die Reserven der AHV abnehmen und die finanzielle Stabilität der AHV geschwächt wird. Bereits 2027 fallen die Reserven unter den gesetzlich vorgeschriebenen Wert von 100 Prozent der jährlichen Ausgaben. Bis im Jahr 2035 würden sie ohne Massnahmen noch rund 50 Prozent der jährlichen Ausgaben betragen. Je länger die Defizite anfallen und je grösser sie werden, desto schneller sinkt auch der Stand des Fonds. Dadurch nehmen die Erträge auf dem angelegten Kapital kontinuierlich ab. Ausserdem kann die AHV negative Entwicklungen schlechter abfedern, wenn sie weniger Reserven hat. Ohne zusätzliche Einnahmen werden die Kosten, um die Finanzierungslücken zu schliessen, immer grösser.

Die Vorlage

Das Parlament hat im Juni 2026 beschlossen, einen Teil der 13. AHV-Rente zu finanzieren, indem die Mehrwertsteuer erhöht wird: Der Normalsatz steigt um 0,4 Prozentpunkte von heute 8,1 Prozent auf 8,5 Prozent. Der Sondersatz für die Hotellerie wird von heute 3,8 Prozent auf 4 Prozent erhöht. Der reduzierte Satz von 2,6 Prozent wird hingegen nicht erhöht. Gewisse alltägliche Güter wie Nahrungsmittel, Medikamente, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher oder bestimmte Arbeiten oder Güter in der Landwirtschaft werden also nicht stärker belastet.

Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST)		
	Geltende MWST-Sätze ⁴	Bei Annahme der Vorlage
Normalsatz	8,1 %	8,5 %
Sondersatz für Beherbergung	3,8 %	4,0 %
Reduzierter Satz für bestimmte Güter und Dienstleistungen	2,6 %	2,6 %

Nicht alle Waren und Dienstleistungen unterliegen der Mehrwertsteuer: Ausgenommen sind beispielsweise Wohnungsmieten oder Krankenkassenprämien; Exporte sind von der Mehrwertsteuer vollständig befreit.

Geringere jährliche Defizite

Die Erhöhung der Mehrwertsteuer verschafft der AHV ab 2028 zusätzliche Einnahmen, die sich ab 2029 auf schätzungsweise rund 1,4 Milliarden Franken pro Jahr belaufen.⁵ Dadurch verringern sich die jährlichen Defizite, die durch die zusätzlichen Ausgaben für die 13. AHV-Rente entstehen. Mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer beträgt das Defizit 2035 schätzungsweise noch rund 3 statt 5 Milliarden Franken.

4 Der MWST-Normalsatz gilt standardmässig für alle steuerbaren Waren und Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich einem ermässigten Satz, einem Sondersatz oder keiner MWST unterliegen. Für gewisse alltägliche Güter wie Nahrungsmittel, Medikamente, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher oder bestimmte Arbeiten oder Güter in der Landwirtschaft gilt ein reduzierter MWST-Satz. Für die Hotellerie gilt ein Sondersatz. Der Nationalrat ist in der Sommersession 2026 nicht auf die Vorlage zur Verlängerung dieses Sondersatzes über 2027 hinaus eingetreten. Bei Redaktionsschluss der Erläuterungen war der Beschluss des Ständerats noch offen und es war noch nicht entschieden, ob das Parlament den Sondersatz verlängert. Wenn der Sondersatz ausläuft, wird die Hotellerie ab 2028 dem Normalsatz unterstellt.

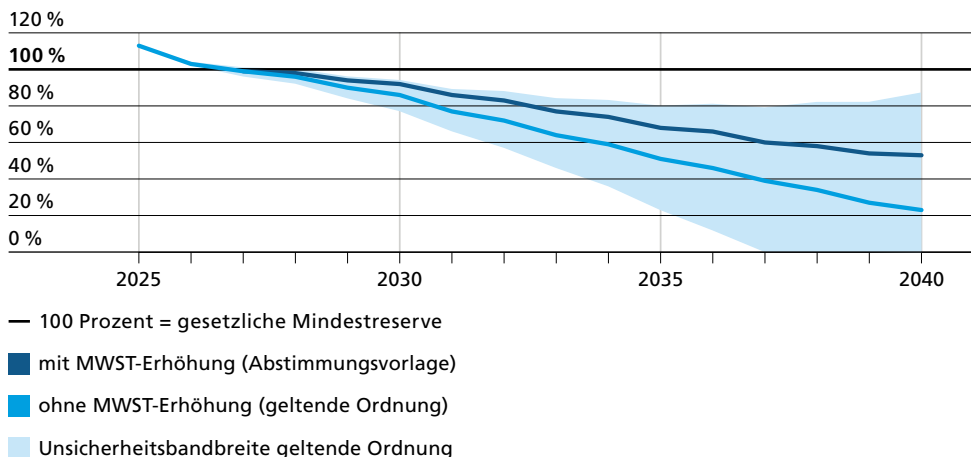
5 Im Einführungsjahr 2028 fliessen erst rund 1,1 Mrd. Franken an die AHV, weil die MWST zeitlich versetzt abgeliefert wird. Die geschätzten Mehreinnahmen entwickeln sich über die Jahre mit den Einnahmen der MWST mit.

AHV-Fonds sinkt
weniger schnell

Durch die höheren Einnahmen und die geringeren jährlichen Defizite sinken auch die Reserven weniger schnell. So steht der AHV-Fonds im Jahr 2035 voraussichtlich bei knapp 70 Prozent statt bei rund 50 Prozent der jährlichen Ausgaben.

Stand des AHV-Ausgleichsfonds (in Prozent einer Jahresausgabe)

Finanzperspektiven mit und ohne Erhöhung der MWST (Prognosen 2026 des BSV)



Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) berechnet jährlich die Finanzperspektiven der AHV. Die Berechnungen beruhen auf vielen Annahmen, weshalb die Prognosen mit Unsicherheiten verbunden sind. Je weiter die Berechnungen in die Zukunft reichen, desto unsicherer werden die Prognosen. Die Finanzperspektiven 2026 zeigen, wie sich der Stand des AHV-Ausgleichsfonds bis zum Jahr 2040 unter den getroffenen Annahmen entwickelt. Die beiden Linien zeigen das Referenzszenario bei geltender Ordnung (ohne Erhöhung der MWST) und bei einer Erhöhung der MWST gemäss Abstimmungsvorlage. Das Referenzszenario schreibt die Trends der vergangenen Jahre weiter. Die hellblaue Fläche zeigt die Bandbreite, innerhalb derer sich die tatsächliche Entwicklung bewegen könnte, wenn die MWST nicht erhöht wird.

Quelle: «Finanzielle Lage und Perspektiven der Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV», Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
([bsv.admin.ch](https://www.bsv.admin.ch) > Reformen & Analysen > Finanzen & Perspektiven > Finanzen AHV)

Auswirkung höhere Mehrwertsteuer

Mit einer höheren Mehrwertsteuer verteuern sich viele Waren und Dienstleistungen. Die geplante Mehrwertsteuererhöhung führt gemäss Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu einer durchschnittlichen Mehrbelastung von schätzungsweise 180 Franken pro Jahr und Haushalt (15 Franken pro Monat). Haushalte mit einem monatlichen Bruttoeinkommen bis 4600 Franken haben im Durchschnitt mit zusätzlich rund 7 Franken pro Monat zu rechnen. Für Haushalte mit einem Einkommen von 6700 bis 9400 Franken beträgt die geschätzte Mehrbelastung durchschnittlich rund 13 Franken pro Monat. Für Haushalte mit einem Einkommen von mehr als 13 400 Franken werden Mehrausgaben von rund 28 Franken pro Monat erwartet.⁶

Reduzierter Satz wird nicht erhöht

Das Parlament hat beschlossen, den reduzierten Mehrwertsteuersatz für gewisse alltägliche Güter nicht zu erhöhen. Davon profitieren insbesondere Haushalte mit einem tieferen Einkommen. Sie verwenden einen grösseren Anteil ihrer Ausgaben für Nahrungsmittel und andere alltägliche Güter als Haushalte mit einem höheren Einkommen. Die zusätzliche Belastung fällt deshalb vor allem für Haushalte mit einem tieferen Einkommen geringer aus.

Obligatorische Abstimmung

Die Höhe der Mehrwertsteuer ist in der Verfassung geregelt. Deshalb muss die Stimmbevölkerung über jede Erhöhung entscheiden. Die höhere Mehrwertsteuer könnte frühestens Anfang 2028 eingeführt werden. Es liegt in der Kompetenz des Bundesrats, den Zeitpunkt festzulegen.

6 Die Zahlen beruhen auf Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf der Grundlage der Haushaltbudgeterhebung (HABE) mit Ausgaben und Preisen von 2018–2019, also ohne Berücksichtigung der seither aufgelaufenen Teuerung und der Veränderungen im Konsumverhalten. Auch erfasst die HABE gewisse Ausgaben nicht. Es ist damit zu rechnen, dass die effektive Mehrbelastung etwas höher ausfällt. Botschaft vom 16. Oktober 2024 zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente, BBl 2024 2747 Ziff. 6.5 (fedlex.admin.ch > Bundesblatt > Startseite BBl)

**Nächste AHV-
Reform in Planung**

Parallel zur Finanzierung der 13. AHV-Rente arbeitet der Bundesrat an der nächsten AHV-Reform. Mit der Reform AHV2030 will der Bundesrat unter anderem Anreize setzen, damit mehr Personen bis zum Rentenalter und darüber hinaus arbeiten. Zudem will er die finanzielle Stabilität der AHV für das nächste Jahrzehnt sichern. Der Bundesrat wird die Reform AHV2030 dem Parlament voraussichtlich im Frühling 2027 unterbreiten.

Debatte

Parlament

Das Parlament hat intensiv diskutiert, wie die 13. AHV-Rente finanziert werden soll. Einerseits stellte sich die Frage, ob es nötig ist, sofort Massnahmen zu ergreifen, oder ob die Finanzierung mit der nächsten AHV-Reform geregelt werden kann. Andererseits wurde diskutiert, ob neben der Mehrwertsteuer auch die AHV-Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber erhöht werden sollen.

Notwendigkeit einer raschen Finanzierung

Nachdem der Bundesrat im Herbst 2024 einen Vorschlag für die Finanzierung der 13. AHV-Rente vorgelegt hatte, fanden im Parlament intensive Debatten statt. Die Mehrheit war der Ansicht, dass es rasch Mehreinnahmen braucht, um die finanzielle Stabilität der AHV zu sichern. Eine Minderheit hingegen war der Ansicht, dass die finanzielle Stabilisierung mit der nächsten Reform aufgegleist werden kann und auch strukturelle Massnahmen wie eine Erhöhung des Rentenalters enthalten soll.

Mehrwertsteuer oder AHV-Beiträge

Umstritten war, woher das Geld für die 13. AHV-Rente kommen soll. Der Bundesrat hatte dem Parlament beantragt, den Normalsatz der Mehrwertsteuer um 0,7 Prozentpunkte zu erhöhen, um die 13. AHV-Rente ausreichend zu finanzieren. Der Nationalrat wollte ebenfalls die Mehrwertsteuer anheben, aber lediglich um 0,5 Prozentpunkte. Der Ständerat sprach sich für eine gemischte Finanzierung aus, wie sie schon heute besteht; demnach hätten sowohl die AHV-Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber um insgesamt 0,2 Prozentpunkte als auch die Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte angehoben werden sollen. Nach Ansicht des Ständerats wäre diese Lösung sozialer gewesen, weil Besserverdienende höhere AHV-Beiträge zahlen und auch die Arbeitgeber einen Anteil leisten.

Befristete oder unbefristete Finanzierung

Umstritten war auch, ob die Zusatzfinanzierung befristet oder unbefristet sein soll. Der Bundesrat war für eine unbefristete Finanzierung, weil die 13. AHV-Rente dauerhaft ausgerichtet wird. Der Nationalrat wollte die Mehrwertsteuer nur bis Ende 2033 erhöhen. Der Ständerat lehnte eine Befristung ab, weil dies keine nachhaltige Lösung wäre und den Finanzierungsbedarf nur aufschieben würde.

Entscheid

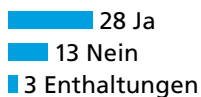
Am Schluss einigte sich das Parlament auf einen Kompromiss. Die Mehrwertsteuer wird unbefristet erhöht. Dabei wird der Normalsatz um 0,4 Prozentpunkte und der Sondersatz für die Hotellerie um 0,2 Prozentpunkte angehoben. Güter und Leistungen, die dem reduzierten Satz unterliegen, wie Nahrungsmittel oder Medikamente, sind von der Erhöhung aber ausgenommen, da der reduzierte Satz nicht angehoben wird. Auf eine Erhöhung der AHV-Beiträge, wie sie der Ständerat ursprünglich wollte, wird verzichtet.

 parlament.ch > Stichwörter, Geschäfte ... > 24.073

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



Argumente

Bundesrat und Parlament

Die 13. AHV-Rente kostet 2026 über 4 Milliarden und später über 5 Milliarden Franken jährlich. Diese zusätzlichen Ausgaben müssen gedeckt werden, sonst steigen die Defizite zu stark und die AHV-Reserven sinken zu schnell. Mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer kann ein Teil der zusätzlichen Ausgaben rasch und nachhaltig finanziert werden. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

AHV auch für künftige Generationen

Das wichtigste Sozialwerk der Schweiz muss gesichert werden. Auch künftige Generationen sollen auf die AHV zählen können. Dafür muss sie stets genügend Geld haben. Die Teilfinanzierung der 13. AHV-Rente über die Mehrwertsteuer ist dazu ein wichtiger Schritt.

Dringender Handlungsbedarf

Mit der 13. AHV-Rente wird die AHV ausgebaut. Ohne zusätzliche Einnahmen schreibt die AHV ab 2026 Defizite in Milliardenhöhe, welche die Reserven der AHV schwinden lassen. Es braucht deshalb eine rasche und dauerhafte Lösung zur Finanzierung der 13. AHV-Rente. Je später gehandelt wird, desto teurer wird die Finanzierung.

Stabilität der AHV erhalten

Wenn die AHV jährlich mehr Geld für Renten ausgibt, als sie einnimmt, sinken ihre Reserven immer weiter unter den gesetzlich vorgeschriebenen Wert. Das schwächt die Stabilität der AHV erheblich und ist unverantwortlich gegenüber künftigen Generationen. Mit der vorliegenden Finanzierung kann das Sinken des Fonds gebremst werden, und die Reserven werden geschützt.

Ausgewogene Finanzierung

Die Erhöhung der Mehrwertsteuer ist eine ausgewogene Lösung, weil sie von allen bezahlt wird. Die 13. AHV-Rente wird so von allen Generationen getragen, von der arbeitenden Bevölkerung genauso wie von den Rentnerinnen und Rentnern, die die 13. AHV-Rente erhalten.

Soziale Lösung

Die Mehrwertsteuer wird für gewisse alltägliche Güter wie Nahrungsmittel oder Medikamente nicht erhöht. Das ist sozial: Personen mit mittlerem oder kleinem Einkommen werden so möglichst wenig belastet. Personen mit höherem Einkommen und hohem Konsum tragen zu den zusätzlichen Mehrwertsteuereinnahmen mehr bei.

Beitrag für die soziale Sicherheit

Die Mehrwertsteuer ist ein sinnvolles Mittel zur Finanzierung der 13. AHV-Rente. Die zusätzlichen Einnahmen dienen dem Gemeinwohl: Sie kommen über die AHV letztlich der ganzen Bevölkerung zugute. So wird die in der AHV verankerte Solidarität zwischen Jung und Alt und zwischen Arm und Reich gestärkt und die soziale Sicherheit in der Schweiz gefestigt.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer anzunehmen.

Ja

 admin.ch/ahv-zusatzfinanzierung

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

vom 19. Juni 2026

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Oktober 2024¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 130 Abs. 3^{quinquies} und 3^{sexies}

^{3quinquies} Zur Sicherung der Finanzierung der 13. Altersrente erhöht der Bundesrat den Normalsatz um 0,4 Prozentpunkte und den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um 0,2 Prozentpunkte.

^{3sexies} Der Ertrag aus der Erhöhung nach Absatz 3^{quinquies} wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.

II

¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2024 2747

² SR 101



Im Detail

Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk»

Argumente Initiativkomitee	→	30
Argumente Bundesrat und Parlament	→	32
Abstimmungstext	→	34

1 Von Arx Urs (2014): Feuerwerkskörper. Umweltauswirkungen und
Sicherheitsaspekte. Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.), Bern.
Umwelt Wissen Nr. 1423: 139 ([bafu.admin.ch](https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/verhaltenshinweise/umweltwissen/1423) > Publikation,
Medien > Publikationen des BAFU > Chemikalien)

2 Durch Feuerwerkskörper entstehen jährlich mehrere hundert
Tonnen Feinstaub. Dies entspricht je nach Jahr 2 bis 3 Prozent der
jährlichen Feinstaubemissionen der Schweiz. Botschaft des
Bundesrates vom 16. Oktober 2024 zur Volksinitiative «Für eine
Einschränkung von Feuerwerk», BBl 2024 2685 Ziff. 2.4 ([fedlex.
admin.ch](https://www.fedlex.admin.ch/urn/urn:nbn:ch:fedlex-aa-2024-00011) > Bundesblatt > Startseite BBl)

Verbrauch von
Feuerwerkskörpern

Der Verbrauch von Feuerwerkskörpern in der Schweiz unterliegt jährlich grossen Schwankungen. Im Jahr 2025 betrug der Verbrauch 1443 Tonnen. In den letzten zehn Jahren bewegte er sich zwischen rund 800 und 1900 Tonnen.³ Ein Trend hin zum Kauf von mehr oder weniger Feuerwerkskörpern war in den letzten zehn Jahren nicht erkennbar.

Die Initiative

Die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» will Tiere und Menschen vor Feuerwerkslärm schützen, die Verschmutzung der Natur reduzieren sowie Unfälle und Brände vermeiden. Sie verlangt, dass der Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, verboten werden. Für Anlässe von überregionaler Bedeutung können die Kantone Ausnahmen bewilligen. Die Initiative lässt offen, was Feuerwerkskörper, die Lärm erzeugen, und Anlässe von überregionaler Bedeutung sind.

Folgen einer Annahme

Bei Annahme der Initiative würde in der Bundesverfassung ein Verbot verankert: Der Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, wären landesweit grundsätzlich verboten. Der Initiativtext lässt offen, welche Feuerwerkskörper genau nicht mehr verkauft und verwendet werden dürften. Erlaubt bleiben sollen lärmarme Feuerwerkskörper, etwa bengalische Feuer oder herkömmliche Vulkane. Parlament und Bundesrat hätten nach Annahme der Initiative zwei Jahre Zeit, um das Verbot im Detail zu regeln. Sie müssten insbesondere festlegen, welche Feuerwerkskörper als lärmarm gelten und somit erlaubt blieben. Für Anlässe von überregionaler Bedeutung könnten die zuständigen kantonalen Behörden auf Gesuch hin Ausnahmegewilligungen erteilen.

3 Die Statistik zum Pyrotechnikumsatz gibt keinen Aufschluss über die Menge von lärm erzeugenden bzw. nicht lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern ([fedpol.admin.ch > Sicherheit > Pyrotechnik, Sprengmittel und Vorläuferstoffe > Pyrotechnik](https://fedpol.admin.ch/Sicherheit/Pyrotechnik/Sprengmittel%20und%20Vorl%C3%A4uferstoffe/Pyrotechnik)).

Folgen für Wirtschaft und Umwelt

Ein Verbot hätte wirtschaftliche Verluste für die Feuerwerksbranche zur Folge. Es würde insbesondere die Importeure und Händler treffen. Reduziert würden hingegen die Belästigung und Störung von Menschen und Tieren durch den Lärm von Feuerwerk, die Verschmutzung von Luft und Boden sowie das Risiko für Verletzungen oder Brände. Jedoch könnte es durch bewilligte öffentliche Feuerwerke weiterhin zu negativen Auswirkungen kommen, vor allem zu einer kurzzeitigen Belastung durch Feinstaub.

Argumente

Initiativkomitee

Feste sollen verbinden und Freude bereiten. Immer mehr Menschen wünschen sich deshalb eine zeitgemässe Form des Feierns, die Rücksicht auf Menschen, Tiere und die Umwelt nimmt. Lautes, unkoordiniertes Feuerwerk stellt dabei für viele eine grosse Belastung dar. Die Initiative bietet dafür eine Lösung: Sie schränkt das Abbrennen lauter Feuerwerkskörper durch Privatpersonen ein. Öffentlich organisierte Feuerwerke und lärmarme Alternativen wie Vulkane bleiben weiterhin möglich.

Der private Gebrauch von Feuerwerk ist aus dem Ruder gelaufen

Die unerwarteten Knallgeräusche werden von vielen als störend empfunden. Die Initiative setzt dort an, wo diese Belastung entsteht: bei lauten Feuerwerkskörpern im privaten Gebrauch. Da private Feuerwerke bereits vor und nach den Feiertagen gezündet werden, dauert der Lärm vielerorts deutlich länger an als die eigentlichen Feierlichkeiten. Stimmungsvolle, leise Feuerwerkskörper wie Vulkane bieten eine sinnvolle Alternative.

Heim-, Nutz- und Wildtiere geraten in Angst und Panik

Die plötzlichen knallenden Geräusche lösen bei Tieren Stress und Panikreaktionen aus. Viele versuchen in ihrer Angst zu fliehen. Dabei kommt es immer wieder zu Unfällen, Verletzungen und Todesfällen. Heimtierhalterinnen und -halter müssen deshalb rund um den 1. August und Silvester aufwendige Schutzmassnahmen treffen. Nutz- und Wildtiere können sich dem Lärm nicht entziehen. Sie werden aufgeschreckt und letztere verlieren durch die Flucht wichtige Energiereserven.

Sicherheit und Gesundheit für Jung und Alt

Von unerwartetem Knallen überrascht zu werden, beeinträchtigt das Wohlbefinden. Bei Kindern und Erwachsenen können Angst, Stress oder gesundheitliche Probleme ausgelöst werden. Der private Umgang mit Feuerwerkskörpern kann zu Unfällen mit teils schweren Verletzungen oder Bränden und Sachschäden führen.

Feuerwerk generiert Abfall und schadet der Natur

Durch das Abbrennen von Feuerwerk entstehen in der Schweiz jährlich 1300 Tonnen Abfall. Ein Teil davon bleibt auf Feldern, Wiesen oder im öffentlichen Raum liegen. Dies belastet Natur und Tiere. Zusätzlich werden Feinstaub und Schadstoffe freigesetzt, die Böden, Gewässer und Luft verschmutzen.

Jetzt klare nationale Regelung schaffen

Heute gelten vielerorts unterschiedliche Regeln für den Umgang mit Feuerwerk. Mit der Annahme der Initiative entstehen schweizweit klare Rahmenbedingungen. Die Einschränkung des privaten Gebrauchs von Feuerwerk schützt Menschen, Tiere und Umwelt. Öffentliche Feuerwerke, die bei vielen Menschen positive Emotionen auslösen, bleiben auch nach Annahme der Initiative möglich.

Empfehlung des Initiativkomitees

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 feuerwerksinitiative.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament sind sich bewusst, dass lärmzeugendes Feuerwerk negative Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Umwelt haben kann. Die Initiative geht mit ihrem Verbot jedoch zu weit. Die Auswirkungen von Feuerwerk sind zeitlich und örtlich begrenzt. Zudem können Kantone und Gemeinden bereits heute den Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern einschränken. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Bestehende Regeln genügen

Die Kantone und die Gemeinden können bereits heute den Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern einschränken oder verbieten. Die Initiative sieht hingegen unabhängig von lokalen Verhältnissen für die ganze Schweiz die gleichen Regeln vor. Diese würden den Handlungsspielraum von Kantonen und Gemeinden zu stark einschränken. Sie könnten weniger frei entscheiden, wie sie den Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt mit dem Wunsch nach Veranstaltungen mit Feuerwerk vereinbaren.

Brauchtum bewahren

Feuerwerk gehört für viele Menschen fest zum 1. August und zu Silvester dazu. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist ein Ritual, das bei vielen Menschen zu einem Gemeinschaftsgefühl führt und eine lange Tradition hat. Feuerwerk stellt ein Mittel zum Ausdruck der Freude dar. Wenn die Initiative angenommen wird, dürfen Einzelpersonen grundsätzlich keine lärmzeugenden Feuerwerkskörper mehr abbrennen, auch nicht am 1. August und an Silvester. Das würde die Freiheit der Menschen zu sehr einschränken.

Bedrohte Branche

Hersteller, Importeure, Händler sowie professionelle Feuerwerkerinnen und Feuerwerker würden stark eingeschränkt. Die Feuerwerksbranche würde erhebliche Umsatzeinbussen erleiden, die ihre Existenz infrage stellen könnten.

Umgehung des Verbots

Ein Verbot könnte dazu führen, dass Feuerwerkskörper, die nicht den strengen schweizerischen Vorschriften entsprechen, zunehmend im Ausland eingekauft werden. Dies müsste vermehrt kontrolliert werden und könnte die Sicherheit beeinträchtigen.

Übertriebener Eingriff

Die Belastung durch Feuerwerk ist auf wenige Tage im Jahr begrenzt. Für den Bundesrat und das Parlament geht die Initiative deshalb zu weit: Ein Verbot des Verkaufs und der Verwendung von lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern in der Bundesverfassung wäre übertrieben.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» abzulehnen.

Nein

 admin.ch/feuerwerksinitiative



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk»

vom 19. Juni 2026

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 3. November 2023² eingereichten Volksinitiative
«Für eine Einschränkung von Feuerwerk»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Oktober 2024³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 3. November 2023 «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74a Feuerwerk

¹ Der Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, sind verboten.

² Für Anlässe von überregionaler Bedeutung kann die zuständige kantonale Behörde auf Gesuch hin Ausnahmegewilligungen erteilen.

³ Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

¹ SR 101

² BBl 2023 2747

³ BBl 2024 2685

§

Art. 197 Ziff. 15⁴

15. Übergangsbestimmung zu Art. 74a (Feuerwerk)

Die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 74a treten spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Im Detail

Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!»

Argumente Initiativkomitee	→	44
Argumente Bundesrat und Parlament	→	46
Abstimmungstext	→	48

Ausgangslage

Steuern nach
heutigem Recht

Verheiratete werden heute gemeinsam besteuert und Unverheiratete individuell, auch wenn diese als Paar zusammenleben. Die Einkommen beziehungsweise Vermögen eines Ehepaars werden für die Besteuerung also zusammengerechnet. Dadurch gelangen Ehepaare in eine höhere Progressionsstufe.¹ Im Gegenzug erhalten sie einen günstigeren Steuertarif und gewisse Steuerabzüge. Erzielen beide Eheleute ein ähnlich hohes Einkommen, bezahlen sie beim Bund und in einem Teil der Kantone heute tendenziell mehr Steuern als unverheiratete Paare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Dies gilt vor allem für Ehepaare mit Kindern. Man spricht von einer Heiratsstrafe. Sind die Einkommen der Eheleute ungleich, zahlen sie heute tendenziell weniger Steuern als unverheiratete Paare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Das gilt sowohl für die Bundessteuer als auch für die kantonalen Steuern. Man spricht von einem Heiratsbonus.²

Individualbesteuerung

Am 8. März 2026 hat das Stimmvolk das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung angenommen. Es sieht vor, dass auch Verheiratete bei Bund, Kantonen und Gemeinden spätestens ab 2032 individuell besteuert werden. Das heisst, dass jede Person unabhängig vom Zivilstand das eigene Einkommen und Vermögen versteuert. Verheiratete und Unverheiratete in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen bezahlen so immer gleich hohe Steuern. Die Heiratsstrafe und der Heiratsbonus werden abgeschafft.

- 1 Steuerprogression bedeutet, dass Personen mit hohem Einkommen oder Vermögen in Prozent mehr Steuern bezahlen als Personen mit tieferen Einkommen oder Vermögen. Erreicht wird dies dadurch, dass der Steuersatz mit zunehmendem Einkommen und Vermögen steigt.
- 2 Laut aktualisierter Schätzung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für das Jahr 2022 waren bei der direkten Bundessteuer rund 690 000 Ehepaare von einer Heiratsstrafe betroffen, weil sie gegenüber einem unverheirateten Paar in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen mindestens 10 Prozent mehr Steuern bezahlen mussten. Umgekehrt profitierten rund 630 000 Ehepaare von einem Heiratsbonus, weil sie gegenüber einem unverheirateten Paar in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen mindestens 10 Prozent weniger Steuern bezahlen mussten. Zur Anzahl der Ehepaare, die bei den kantonalen Einkommenssteuern von einer Heiratsstrafe oder von einem Heiratsbonus betroffen sind, liegen keine Schätzungen vor.

Erneute
Volksabstimmung

Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung befand sich in der parlamentarischen Beratung, als die vorliegende Volksinitiative 2024 zustande kam. Die Initiative will wie das Bundesgesetz die Heiratsstrafe abschaffen. Sie verlangt im Gegensatz zur Individualbesteuerung aber weiterhin eine gemeinsame Besteuerung der Eheleute. Deshalb kommt es erneut zu einer Volksabstimmung.

Die Initiative
Zwei zentrale
Forderungen

Die Initiative will neu in der Verfassung festschreiben, dass die Einkommen eines Ehepaars für die direkte Bundessteuer zusammengerechnet werden. Zugleich sollen Ehepaare bei der direkten Bundessteuer gegenüber anderen Steuerpflichtigen nicht benachteiligt werden.

Übergangs-
bestimmungen

Tritt bis zum 1. Januar 2030 kein Gesetz zur Umsetzung der Initiative in Kraft, so müsste der Bundesrat eine sogenannte alternative Steuerberechnung beim Bund einführen: Die direkte Bundessteuer eines Ehepaars würde zuerst nach der gemeinsamen Besteuerung berechnet; zusätzlich erfolgte die Berechnung nach der Besteuerung von Unverheirateten. Das Ehepaar bezahlte dann den tieferen der beiden Beträge. Der Bundesrat könnte die heutigen Tarife nicht ändern. Diese Regelung gälte, bis ein neues Gesetz in Kraft tritt.

**Umsetzung durch
das Parlament**
Mögliche Modelle

Das Parlament müsste die Forderungen der Initiative in einem Gesetz umsetzen. Hierfür könnte das Parlament unterschiedliche Steuermodelle wie das Vollsplitting, das Teilsplitting oder die alternative Steuerberechnung anwenden. Die Initiative führte dazu, dass Verheiratete steuerlich weiterhin anders behandelt würden als Unverheiratete.

Mögliche Modelle der gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren

Vollsplitting, Teilsplitting oder alternative Steuerberechnung

Modell	Funktionsweise	Folgen
Vollsplitting	Das zusammengerechnete Einkommen wird durch zwei geteilt. Der darauf anfallende tiefere Steuersatz wird auf das gesamte Einkommen angewendet.	– Die Heiratsstrafe wird abgeschafft. – In aller Regel haben Ehepaare einen Heiratsbonus. – Unverheiratete werden verglichen mit Ehepaaren hoch besteuert.
Teilsplitting	Das zusammengerechnete Einkommen wird durch einen Teilsplittingfaktor kleiner als zwei, aber grösser als eins geteilt. Der darauf anfallende tiefere Steuersatz wird auf das gesamte Einkommen angewendet.	Je höher der Teilsplittingfaktor ist: – desto seltener verbleibt eine Heiratsstrafe; – desto mehr Ehepaare profitieren von einem Heiratsbonus; – desto höher werden Unverheiratete verglichen mit Ehepaaren besteuert.
Alternative Steuerberechnung	Die Steuer eines Ehepaars wird zuerst nach der gemeinsamen Besteuerung berechnet; zusätzlich erfolgt die Berechnung nach der Besteuerung von Unverheirateten. Das Ehepaar bezahlt dann den tieferen der beiden Beträge.	– Die Heiratsstrafe wird abgeschafft. – Bei der gemeinsamen Besteuerung haben Ehepaare einen Heiratsbonus. – Es kann zu einer Ungleichbehandlung von Ein- und Zweiverdiener-ehepaaren mit gleichem Gesamteinkommen kommen. – Unverheiratete werden verglichen mit Ehepaaren, für die die gemeinsame Besteuerung gilt, höher besteuert.

Eine genauere Erklärung der Modelle und ihrer Auswirkungen findet sich in der Botschaft des Bundesrates vom 7. März 2025 zur Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» BBl 2025 1092 Ziff. 4.2.2 und 4.2.3 (fedlex.admin.ch > Bundesblatt > Startseite BBl).

Folgen für die
Steuereinnahmen

Die finanziellen Auswirkungen für Bund und Kantone hängen davon ab, wie das Parlament die Initiative umsetzt. Es wäre insbesondere in der Festlegung der Steuertarife grundsätzlich frei. Bei einer Umsetzung gestützt auf die heute geltenden Steuertarife bei der direkten Bundessteuer würden die Mindereinnahmen je nach Ausgestaltung schätzungsweise zwischen 680 Millionen und 3 Milliarden Franken pro Jahr betragen.³ Von diesen Mindereinnahmen entfielen jährlich rund 140 bis 640 Millionen Franken auf die Kantone, da diese an der direkten Bundessteuer beteiligt sind.

Folgen für die
Steuerpflichtigen

Um die Forderungen der Initiative zu erfüllen, müsste das Parlament Ehepaare verglichen mit Unverheirateten entlasten. Wenn die Mindereinnahmen nicht allzu hoch ausfallen sollen, müsste das Parlament gewisse Steuerpflichtige höher belasten als heute. In erster Linie wären davon Unverheiratete betroffen; es könnte aber auch sein, dass ein Teil der Ehepaare künftig höhere Steuern bezahlen muss.

Folgen für die
Erwerbsanreize

Wenn bei einem Ehepaar die zweitverdienende Person ihr Pensum ausbaut, dann fallen bei der gemeinsamen Besteuerung auf dem zusätzlichen Einkommen höhere Steuern an als bei der Individualbesteuerung. Die Anreize für Zweitverdienende, ihr Erwerbspensum zu erhöhen, dürften tiefer sein als bei der Individualbesteuerung.

Umsetzung durch den Bundesrat

Alternative
Steuerberechnung

Ist die Initiative am 1. Januar 2030 noch nicht umgesetzt, so müsste der Bundesrat gemäss den Übergangsbestimmungen auf Bundesebene die alternative Steuerberechnung mittels Verordnung einführen. Dabei wäre er an die bisherigen Steuertarife gebunden, hätte bei der konkreten Umsetzung jedoch einen gewissen Spielraum.

3 Die Schätzungen der ESTV erfolgten mit Daten der Bundessteuerstatistik des Jahres 2022. Die Ergebnisse wurden auf das Jahr 2026 hochgerechnet. Die Schätzungen basieren auf Annahmen. Es ist damit zu rechnen, dass sich die geschätzten finanziellen Auswirkungen über die Jahre mit den Einnahmen der direkten Bundessteuer mitentwickeln. Botschaft des Bundesrates vom 7. März 2025 zur Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!»; BBl 2025 1092 Ziff. 4.2 (fedlex.admin.ch > Bundesblatt > Startseite BBl)

Folgen für die
Steuereinnahmen

Die jährlichen Einnahmen aus der direkten Bundessteuer würden mit der alternativen Steuerberechnung je nach Umsetzung um schätzungsweise 680 Millionen bis 1,4 Milliarden Franken sinken.⁴ Von diesen Mindereinnahmen würden rund 140 bis 300 Millionen Franken auf die Kantone entfallen, da diese an der direkten Bundessteuer beteiligt sind.

Folgen für die
Steuerpflichtigen

Von der alternativen Steuerberechnung würden im Vergleich zu heute vor allem Ehepaare profitieren, die zwei höhere und vergleichbare Einkommen haben. Für Unverheiratete ohne Kinder würde sich nichts ändern. Im Fall einer Umsetzung mit Entlastungen von rund 1,4 Milliarden Franken würden zusätzlich Ehepaare profitieren, die zwei sehr ungleiche Erwerbseinkommen haben. Im Fall einer Umsetzung mit Entlastungen von rund 680 Millionen Franken müssten Ehepaare, die sehr ungleiche Einkommen haben, und Unverheiratete mit Kindern mehr bezahlen als heute.

Folgen für die
Erwerbsanreize

Die alternative Steuerberechnung dürfte im Vergleich zu heute höhere Erwerbsanreize setzen, weil ein Teil der Eheleute bei der direkten Bundessteuer individuell besteuert würde. Die Erwerbsanreize dürften jedoch tiefer sein als bei der Individualbesteuerung, insbesondere weil diese auch für die kantonalen Steuern gilt.

**Administrativer
Aufwand**

Ehepaare müssten anders als bei der Individualbesteuerung weiterhin eine gemeinsame Steuererklärung einreichen. Bei der alternativen Steuerberechnung nähme die Komplexität für Steuerbehörden und Steuerpflichtige vor allem dann zu, wenn gewisse Einkünfte und Abzüge den Eheleuten nicht hälftig pauschal zugeteilt würden.

Folgen für die Individualbesteuerung

Die Initiative verlangt, dass bei der direkten Bundessteuer Eheleute jeweils gemeinsam besteuert werden. Die vom Volk angenommene Individualbesteuerung steht dazu im Widerspruch. Wenn Volk und Stände die Initiative annehmen, kann die Individualbesteuerung daher auf Bundesebene nicht eingeführt werden. Anders ist es bei den kantonalen Steuern. Diese sind von der Initiative nicht direkt betroffen. Das heisst: In den Kantonen könnte ab Anfang 2032 die Individualbesteuerung und beim Bund die gemeinsame Besteuerung gelten, wenn das Parlament die Initiative bis dahin nicht umgesetzt hat oder ein entsprechendes Gesetz an einem Referendum scheitert.

Bei einer Ablehnung der Initiative

Wird die Initiative abgelehnt, gilt ab dem 1. Januar 2032 die bereits angenommene Individualbesteuerung sowohl für den Bund als auch für die Kantone und die Gemeinden. Sie würde die Heiratsstrafe und den Heiratsbonus abschaffen. Der Tarif gälte für alle Steuerpflichtigen, also auch für Unverheiratete. Die Individualbesteuerung entlastet die Steuerpflichtigen bei der direkten Bundessteuer insgesamt um schätzungsweise rund 700 Millionen Franken pro Jahr.⁵

5 Schätzungen der ESTV (siehe vorangehende Fussnoten). Die Aktualisierung der finanziellen Auswirkungen der Individualbesteuerung beruht zum einen auf den neuesten Hochrechnungen zu den Einnahmen der direkten Bundessteuer. Zum anderen wurden im Zuge gewisser Verbesserungen der Datenlage methodische Anpassungen vorgenommen, die im Einklang mit den Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Volksinitiative stehen.



Argumente

Initiativkomitee

Die Schweizer Bevölkerung hat entschieden, dass die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren abgeschafft werden soll. Die Fairness-Initiative verankert dazu einen klaren Grundsatz in der Bundesverfassung: Ehepaare werden bei der direkten Bundessteuer gemeinsam veranlagt und dürfen gegenüber anderen Steuerpflichtigen nicht benachteiligt werden.

Modernität

Heute leben Ehepaare unterschiedlich: Beide arbeiten Vollzeit, ein Elternteil reduziert das Pensum für die Familie, jemand bildet sich weiter oder pflegt Angehörige. Der Staat soll kein bestimmtes Lebensmodell steuerlich bevorzugen. Die Fairness-Initiative lässt allen Ehepaaren die Freiheit, ihr Leben selbst zu gestalten – ohne steuerliche Nachteile. Das ist moderne Steuerpolitik. Modern heisst: alle Lebensmodelle respektieren.

Gerechtigkeit

Die Fairness-Initiative beseitigt die Heiratsstrafe, ohne neue Ungleichheiten zu schaffen. Sie sorgt dafür, dass Ehepaare bei der direkten Bundessteuer nicht schlechter gestellt werden als unverheiratete Paare in vergleichbarer wirtschaftlicher Situation. Davon profitieren insbesondere Familien mit Kindern sowie Ehepaare, die Betreuungs- oder Pflegearbeit übernehmen. Gerecht ist: gleiche wirtschaftliche Situation, gleiche Steuerbelastung.

Einfachheit

Ehepaare füllen weiterhin nur eine gemeinsame Steuererklärung aus. So wird die Heiratsstrafe abgeschafft, ohne einen umfassenden Umbau des Steuerwesens und ohne Millionen zusätzlicher Steuererklärungen. Über die genaue Ausgestaltung wird das Parlament beraten und bestimmen. Das ist eine einfache und pragmatische Lösung. Deshalb: Ja zu fairen Bundessteuern für Ehepaare.

Empfehlung des Initiativkomitees

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 ja-zu-fairness.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Die Volksinitiative würde Verheiratete gegenüber Unverheirateten privilegieren. Sie ist zudem mit der vom Volk angenommenen Individualbesteuerung nicht vereinbar und schafft Unsicherheiten im Steuersystem. Bundesrat und Parlament lehnen die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Individualbesteuerung angenommen

Das Ziel der Initiative, die Heiratsstrafe abzuschaffen, ist bereits erreicht: Die Stimmbevölkerung hat sich am 8. März 2026 für die Einführung der Individualbesteuerung ausgesprochen. Damit wird bei den Steuern nicht nur die Heiratsstrafe abgeschafft, sondern auch der Heiratsbonus. Das ist ausgewogen.

Steuerliche Ungleichbehandlung

Die Initiative privilegiert Ehepaare. Unverheiratete Paare würden in vielen Fällen höher belastet als Ehepaare. Die Individualbesteuerung hingegen behandelt alle Personen gleich, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht. Sie entlastet neben Verheirateten auch Unverheiratete.

Initiative schafft Unsicherheiten

Die Initiative betrifft nur die direkte Bundessteuer. Die Individualbesteuerung dagegen regelt die Besteuerung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene. Bei einer Annahme der Initiative könnten widersprüchliche Systeme entstehen: gemeinsame Besteuerung beim Bund, Individualbesteuerung bei den Kantonen und Gemeinden. Das wäre komplex und administrativ äusserst aufwendig. Zudem müssten die Kantone die Umsetzung der Individualbesteuerung vorantreiben, ohne zu wissen, ob sie tatsächlich eingeführt wird. Das schafft Unsicherheiten.

Schwächere Erwerbsanreize

Die gemeinsame Besteuerung schafft weniger Anreize als die Individualbesteuerung, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszubauen. Höhere steuerliche Hürden bei der gemeinsamen Besteuerung halten verheiratete Zweitverdienende davon ab, ihr Erwerbsspensum zu erhöhen.

**Schlechtere
Gleichstellung**

Die steuerlichen Hürden für Zweitverdienende schwächen die finanzielle Unabhängigkeit beider Eheleute. Sie wirken sich negativ auf die Altersvorsorge und die Absicherung im Fall einer Scheidung aus. All dies erschwert die Gleichstellung von Frau und Mann.

**Gefahr von hohen
Mindereinnahmen**

Die Umsetzung der Initiative ist offen. Es ist unklar, ob ein Gesetz und konkret welches im Parlament eine Mehrheit finden würde. Je nachdem, wie die Initiative umgesetzt wird, drohen bei der direkten Bundessteuer hohe Mindereinnahmen von bis zu drei Milliarden Franken pro Jahr.

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» abzulehnen.

Nein

 admin.ch/ehopaarbesteuerung

§

Abstimmungstext

Bundesbeschluss

über die Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!»

vom 19. Juni 2026

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 27. März 2024² eingereichten Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. März 2025³,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 27. März 2024 «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 128 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Das Einkommen eines Ehepaars wird zusammengerechnet. Das Gesetz sorgt dafür, dass Ehepaare gegenüber anderen Steuerpflichtigen nicht benachteiligt werden.

Art. 197 Ziff. 15⁴

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 128 Abs. 3^{bis} (Nichtbenachteiligung von Ehepaaren bei der direkten Bundessteuer)

¹ Treten die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 128 Absatz 3^{bis} drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

² Zur Sicherstellung der Nichtbenachteiligung von Ehepaaren gegenüber anderen Steuerpflichtigen regelt der Bundesrat in der Verordnung, dass für Ehepaare:

¹ SR 101

² BBl 2024 937

³ BBl 2025 1092

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

§

- a. neben der gemeinsamen Besteuerung eine alternative Steuerberechnung anhand des Tarifs und der Abzüge für unverheiratete Personen gemäss der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer erfolgt; und
- b. der tiefere der beiden berechneten Steuerbeträge in Rechnung gestellt wird.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Im Detail

Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

Argumente Referendumskomitee	→	56
Argumente Bundesrat und Parlament	→	58
Abstimmungstext	→	60

Ausgangslage

Rolle der
Rüstungsindustrie

Die Neutralität der Schweiz ist bewaffnet: Die Armee sorgt für die Verteidigung des Landes und der Neutralität. Dafür braucht die Schweiz eine eigene Sicherheits- und Rüstungsindustrie. Die betroffenen Unternehmen sind zum Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf Aufträge aus dem Ausland angewiesen; die Nachfrage in der Schweiz ist für sie zu klein.

Heutige Rechtslage

Der Export von Kriegsmaterial ist bewilligungspflichtig. Das Parlament hat im Oktober 2021 die Bewilligungskriterien ins Kriegsmaterialgesetz aufgenommen und verschärft. Auslandsengeschäfte werden nicht bewilligt, wenn das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist, wenn es Menschenrechte schwerwiegend und systematisch verletzt oder wenn ein hohes Risiko besteht, dass das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt oder unerlaubt an Dritte weitergegeben wird.

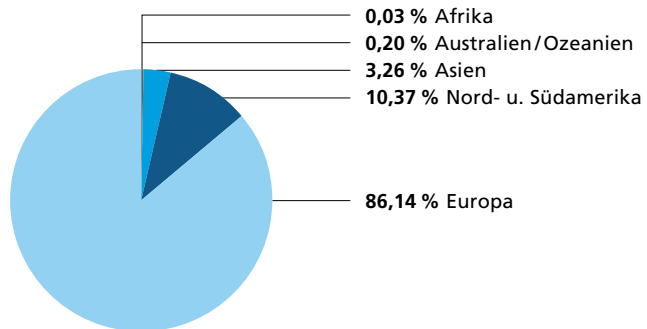
Was ist Kriegsmaterial?

Als Kriegsmaterial gelten:

- Waffen, Waffensysteme, Munition, militärische Sprengmittel;
- für die Gefechtsführung konzipierte Ausrüstungsgegenstände;
- Bauteile für die Herstellung von Kriegsmaterial, sofern sie erkennbar ausschliesslich für militärische Zwecke verwendet werden können.

Export von Kriegsmaterial: Anteil pro Kontinent 2025

Gestützt auf Bewilligungen des SECO wurde Kriegsmaterial für rund 950 Mio. Franken exportiert.



Quelle: Ausfuhren von Kriegsmaterial pro Kontinent 2025, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, März 2026 (seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Exportkontrollen, Investitionsprüfung und Sanktionen > Rüstungsgüter > Statistik)

Sicherheitspolitische
Entwicklungen

Das heutige Kriegsmaterialgesetz lässt dem Bundesrat kaum Handlungsspielraum, um auf sicherheitspolitische Entwicklungen zu reagieren. So musste der Bundesrat nach dem russischen Angriff auf die Ukraine im Februar 2022 Anfragen von Staaten ablehnen, die Kriegsmaterial an die Ukraine weitergeben wollten. Europäische Partnerstaaten signalisieren inzwischen, dass sie künftig nur noch Rüstungsgüter aus der Schweiz beziehen wollen, wenn sie selbst darüber entscheiden können, ob und an wen sie diese weitergeben. Zudem sei es für sie wichtig, dass sie auch im Falle eines Konfliktes weiterhin beliefert werden, vor allem auch mit Ersatzteilen.

Entscheid des
Parlaments

Das Parlament hat diese Thematik diskutiert. Im Mittelpunkt standen die Fragen, ob Partnerstaaten Schweizer Kriegsmaterial an andere Staaten weitergeben dürfen sollen und ob der Bundesrat bei der Bewilligung von Kriegsmaterialexporten mehr Handlungsspielraum erhalten soll. Das Parlament hat im Dezember 2025 beschlossen, das Kriegsmaterialgesetz zu ändern und damit die Regeln für die Wiederausfuhr und den Export von Kriegsmaterial zu lockern. Gegen diese Änderung wurde das Referendum ergriffen. Deshalb wird die Vorlage nun dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

Abstimmungs- vorlage

Leitplanken für
Auslandsgeschäfte

Auch mit der Änderung wird der Export von Kriegsmaterial weiterhin nur dann bewilligt, wenn dies nicht dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen der Schweiz und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik widerspricht. Für die Schweiz als neutralen Staat gilt unter anderem:

- keine militärische Unterstützung für kriegführende Staaten;
- keine Lieferung von kriegsrelevanten Gütern aus Beständen des Bundes an kriegführende Staaten;
- Gleichbehandlung aller kriegführenden Staaten bei Lieferungen von privaten Rüstungsunternehmen.

Lockerung für
Partnerstaaten

Das Kriegsmaterialgesetz verbietet weiterhin den Export von Kriegsmaterial, wenn das Bestimmungsland in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist. Davon sind neu aber 36 Partnerstaaten ausgenommen, die ähnliche Exportkontrollen wie die Schweiz haben.¹ Gesuche für den Export von Kriegsmaterial in diese Länder werden in der Regel bewilligt, wenn der Export nicht im Widerspruch zu neutralitätsrechtlichen Pflichten oder aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz steht.

1 Anhang 2 zur Kriegsmaterialverordnung (SR 514.511) enthält die vom Bundesrat festgelegte Liste dieser Staaten: Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern. (Stand 1. Juli 2026 / fedlex.admin.ch > Systematische Rechtssammlung > Startseite SR).

Abweichen von
Bewilligungskriterien

Neu kann der Bundesrat gegenüber allen Staaten von den Bewilligungskriterien abweichen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen und dies erforderlich ist, um die aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz zu wahren. Dabei sind den internationalen Verpflichtungen wie etwa dem Neutralitätsrecht Rechnung zu tragen. Die Schweizer Sicherheits- und Rüstungsindustrie soll auch in ausserordentlichen Lagen in die internationalen Wertschöpfungsketten eingebunden bleiben – auch dann, wenn Partnerstaaten in bewaffnete Konflikte verwickelt werden.

Keine
Nichtwiederausfuhr-
Erklärungen

Staaten, die Schweizer Kriegsmaterial kaufen, müssen sich heute dazu verpflichten, Kriegsmaterial ohne die Einwilligung der Schweiz nicht weiterzugeben («Nichtwiederausfuhr-Erklärung»). Neu wird der Bundesrat von Staaten nur noch dann eine solche Erklärung verlangen, wenn dies aus aussen-, neutralitäts- oder sicherheitspolitischen Gründen erforderlich ist. Dies gilt aber nicht rückwirkend: Nichtwiederausfuhr-Erklärungen für bereits geliefertes Kriegsmaterial bleiben verbindlich.

Argumente

Referendumskomitee

Mit der Schwächung des Kriegsmaterialgesetzes können Schweizer Waffen an Unrechtsstaaten wie Saudi-Arabien, China oder Myanmar verkauft oder weitergegeben werden. Dadurch erhöht sich das Risiko deutlich, dass Schweizer Waffen bei Terrorgruppen und in Kriegen landen. Die Ukraine ist von Waffenlieferungen weiterhin ausgenommen, obwohl sie zu Beginn das Hauptargument für die Lockerungen war. Es ist klar: Die Gesetzesänderung schadet der Sicherheit und Neutralität der Schweiz massiv.

Bewährtes Gesetz radikal geschwächt

2008 wurden neue Regeln für den Export von Kriegsmaterial eingeführt. Diese verhindern, dass Schweizer Waffen in Bürgerkriegsländern landen oder in die Hände terroristischer Gruppen gelangen. Nun sollen Änderungen eingeführt werden, die solche Lieferungen wieder ermöglichen. Dies, obwohl 2025 das zweitbeste Jahr überhaupt für die Schweizer Rüstungsindustrie war.

Schweizer Waffen für Unrechtsregime

Mit dem neuen Gesetz werden Waffenexporte an Länder wie Saudi-Arabien oder China ermöglicht. Schweizer Waffen gelangen so an Unrechtsregime, die in Kriege verwickelt sind oder Menschenrechte systematisch verletzen – auch dann, wenn ein hohes Risiko besteht, dass die Waffen gegen die eigene Bevölkerung eingesetzt werden. Das schafft zusätzliche Instabilität.

Schweizer Waffen bei Terrorgruppen

Heute dürfen Empfängerländer das gekaufte Kriegsmaterial nicht ohne Zustimmung der Schweiz weiterverkaufen. Das funktioniert und wird kontrolliert. Mit der fast vollständigen Abschaffung dieser Nichtwiederausfuhr-Erklärungen würde die Schweiz jegliche Kontrolle verlieren. Nicht nur Unrechtsregime, sondern auch Terrororganisationen könnten wieder an Schweizer Waffen gelangen.

Wie Schweizer Handgranaten beim IS landeten

Anfang der 2000er-Jahre wurden RUAG-Handgranaten an die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) verkauft. Diese sind in Syrien in die Hände der islamistischen Terrormiliz «Islamischer Staat» gelangt. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen Länder wie die VAE wieder einfacher an Schweizer Waffen gelangen. Das Risiko, dass diese Waffen wie früher in den falschen Händen landen und beispielsweise im Bürgerkrieg im Sudan auftauchen, ist gross.

Ukraine wird nicht unterstützt

Die Ukraine, die sich seit 2022 gegen einen brutalen Angriffskrieg wehrt, ist von den neuen gelockerten Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes gezielt ausgenommen. Die Ukraine war nur ein Vorwand, um künftig Waffen an Länder wie Saudi-Arabien oder Israel weitergeben zu dürfen.

Neutralität nimmt Schaden

Die Schweiz hat kein Interesse, ihre Neutralität über Bord zu werfen und Waffen an Länder zu liefern, die völkerrechtswidrige Kriege führen. Genau das würde die Gesetzesänderung ermöglichen.

Empfehlung des Referendumskomitees

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

 kriegsmaterial-referendum.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Weltweit hat das Risiko bewaffneter Konflikte zugenommen. Auch europäische Staaten könnten in solche Konflikte verwickelt werden. Die Schweiz exportiert über 80 Prozent ihres Kriegsmaterials in diese Staaten. Die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes stellt sicher, dass Partnerstaaten, sofern dies das Neutralitätsrecht zulässt, auch im Konfliktfall mit Kriegsmaterial beliefert werden können und dass sie in der Schweiz gekaufte Material weitergeben dürfen. Nur so kann die Schweiz eine konkurrenzfähige Sicherheits- und Rüstungsindustrie aufrechterhalten. Das ist für die Sicherheit des Landes und für eine glaubwürdige bewaffnete Neutralität notwendig. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Glaubwürdigkeit wahren

Die bewaffnete Neutralität erfordert, dass die Schweiz in der Lage ist, sich militärisch zu verteidigen. Dies ist nur dann möglich, wenn die Schweiz neben der Armee über eine eigene Rüstungsindustrie verfügt.

Rüstungsindustrie erhalten

Die Schweizer Rüstungsindustrie ist auf den Export ihrer Güter angewiesen: Für eine wirtschaftlich tragfähige Produktion reicht die Nachfrage in der Schweiz nicht aus. Die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes erlaubt es, in internationale Wertschöpfungsketten eingebunden zu bleiben und langfristig eine wettbewerbsfähige Rüstungsindustrie in der Schweiz zu erhalten.

Sicherheit stärken

In Krisenzeiten versorgen Rüstungsindustrien zuerst ihr eigenes Land. Die Schweiz wird deshalb nur beliefert, wenn sie selbst auch Kriegsmaterial anbietet und in internationale Wertschöpfungsketten eingebunden bleibt. Die Gesetzesänderung stärkt die Sicherheit der Schweiz, weil sie ihre Verhandlungsposition auf dem Rüstungsmarkt stärkt. Dies ist umso wichtiger, als die Schweiz als neutraler Staat keinem Verteidigungsbündnis angehört.

Vertrauen festigen

Seit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die Schweizer Rüstungsindustrie bei europäischen Partnerstaaten an Vertrauen verloren. Es ist im Interesse der Sicherheit der Schweiz, dem entgegenzuwirken. Mit der Gesetzesänderung wird die Ausfuhr von Kriegsmaterial aus der Schweiz an Partnerstaaten erleichtert. Gleichzeitig werden solche Staaten neu von der Pflicht befreit, die Schweiz um Erlaubnis zu bitten, falls sie künftig erworbenes Kriegsmaterial weitergeben wollen. Das stärkt das Vertrauen in die Schweiz und ihre Rüstungsindustrie. Gleichzeitig hält die Schweiz an ihrer Neutralität fest.

**Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes anzunehmen.

Ja

 admin.ch/kriegsmaterialgesetz

§

Abstimmungstext

Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG)

Änderung vom 19. Dezember 2025

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar 2025¹,
beschliesst:*

I

Das Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Betrifft nur den italienischen Text.*

² *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 18 Nichtwiederausfuhr-Erklärungen; Ausnahmen

¹ Wenn aussen-, neutralitäts- oder sicherheitspolitische Gründe dies erfordern, kann der Bundesrat vom staatlichen Endempfänger eine Nichtwiederausfuhrerklärung verlangen.

² Bei Einzelteilen und Baugruppen von Kriegsmaterial wird grundsätzlich auf die Nichtwiederausfuhr-Erklärung verzichtet, wenn feststeht, dass es sich um eine Zulieferung im Rahmen einer internationalen Wertschöpfungskette handelt.

Art. 22a Abs. 2^{bis}

^{2bis} Absatz 2 Buchstabe a gilt nicht für Länder, für welche der Bundesrat gestützt auf die Artikel 15 Absatz 2, 16a Absatz 2 und 20 Absatz 3 Ausnahmen von der Einzelbewilligungspflicht vorsieht. Ausfuhrgesuche für diese Länder werden bewilligt, ausser es liegen ausserordentliche Umstände vor und die aussen-, neutralitäts- oder sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz erfordern eine Ablehnung.

¹ BBl 2025 650

² SR 514.51

§

Art. 22b Abweichung des Bundesrates von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte

¹ Der Bundesrat kann unter Einhaltung der Voraussetzungen in Artikel 22 von den Bewilligungskriterien nach Artikel 22a abweichen, wenn:

- a. ausserordentliche Umstände vorliegen; und
- b. die Wahrung der aussen- oder der sicherheitspolitischen Interessen des Landes dies erfordert.

² Erfolgt die Abweichung mittels Verfügung, so informiert der Bundesrat die sicherheitspolitischen Kommissionen der Bundesversammlung spätestens 24 Stunden nach seinem Beschluss.

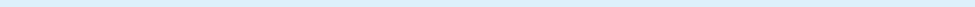
³ Erfolgt die Abweichung mittels Verordnung, so befristet der Bundesrat diese angemessen; ihre Geltungsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Der Bundesrat kann die Geltungsdauer einmal verlängern. In diesem Fall tritt die Verordnung sechs Monate nach dem Inkrafttreten ihrer Verlängerung ausser Kraft, wenn der Bundesrat der Bundesversammlung bis dahin keinen Entwurf für eine Anpassung der gesetzlichen Bewilligungskriterien nach Artikel 22a unterbreitet.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.





Bundesrat und Parlament empfehlen,
am 29. November 2026 wie folgt zu stimmen:

Ja

Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung
der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwert-
steuer

Nein

Volksinitiative «Für eine Einschränkung von
Feuerwerk»

Nein

Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern
auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe
endlich abschaffen!»

Ja

Änderung des Kriegsmaterialgesetzes



Votello

Die App zu den Abstimmungen
Mit Erklärvideos und Resultaten

